



## Die STADT ARNSBERG informiert

### **Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 03.12.2019**

Aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 03.12.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 09. April 2010 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 9. April 2010 wird wie folgt geändert:

- 1) § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg wird unter dem Buchstaben n. wie folgt ergänzt:**

n. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadtschulpflegschaft Arnsberg

- 2) § 4 Abs. 3 Satz 3 der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg wird wie folgt geändert:**

Für die Mitglieder c. bis n. ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

#### **Artikel 2**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 03.12.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die zuvor genannten Verordnungen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 19.12.2019

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister